

## V. Urkundenfälschung

Obwohl bei den bisher behandelten Delikten die Erkenntnis, dass es um ein Recht auf Wahrheit geht, uns zu einer klareren und präziseren Bestimmung der geschützten Rechtsgüter verhilft, wird mancher Leser sie vielleicht ein wenig trivial finden nach der Devise, das haben wir doch schon immer gewusst. Für die Urkundenfälschung gilt das sicher nicht. Auf keinem anderen Gebiet hat die Verleugnung eines Rechts auf Wahrheit, die Wissenschaft und die Praxis dergestalt in die Irre und auf Holzwege geführt wie auf diesem. Da man ein Recht auf Wahrheit um keinen Preis anerkennen wollte, konnte man auch den durch das Falsifikat Getäuschten nicht als Träger des geschützten Rechtsguts ansehen, musste also ein institutionelles Rechtsgut als öffentliches Interesse etablieren, eben die *publica fides*. *Binding* warf nun dieser Lehre vor, dass sie auf nichts anderes hinauslaufe, als auf ein Recht auf Wahrheit<sup>36</sup> und etablierte deshalb als das geschützte Rechtsgut die Reinheit des Beweises.<sup>37</sup> Nun wird aber nicht jeder Beweis geschützt, beispielsweise nicht der mit Augenscheinobjekten, und so kam es dann schließlich zur Bestimmung des Rechtsguts als Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden.<sup>38</sup> Diese Bestimmung ist tautologisch, schließt also nichts aus und hat daher keinerlei kritische Potenz. Und so konnte auf diesem dürren Boden allerlei Unkraut über ein Jahrhundert lang wuchern. Man denke an die Urkundenfälschung durch den Aussteller<sup>39</sup>, die

---

<sup>36</sup> *Binding*, Lehrbuch (Anm. 1), S. 120 ff.

<sup>37</sup> *Binding*, Lehrbuch (Anm. 1), S. 115.

<sup>38</sup> *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT/1 (Anm. 5), Rdn. 868; *Heine/Schuster*, in: Schönke/Schröder (Anm. 4), § 267 Rdn. 1; *Wittig*, in: SSW (Anm. 4), § 267 Rdn. 1; *Lackner/Kühl* (Anm. 4), § 267 Rdn. 1; *Weidemann*, in: BeckOK-StGB (Anm. 9), § 267 Rdn. 2.

<sup>39</sup> BGHSt 13, 382, 386; BGH wistra 1989, 100; OLG Stuttgart JR 1978, 265 mit abl. Anm. *Puppe*; OLG Koblenz NStZ 1995, 138; OLG Sachsen-Anhalt NStZ 2013, 533, 535; *Jakobs*, Urkundenfälschung (Anm. 10), S. 67 mit Fn. 106; *Fischer* (Anm. 9), § 267 Rdn. 34; *Lackner/Kühl* (Anm. 4), § 267 Rdn. 21; *Zieschang*, in: LK (Anm. 5), § 267 Rdn. 203; *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT/1 (Anm. 5), Rdn. 926. Das wird damit „begründet“, dass § 267 nicht nur die Echtheit von Urkunden schützt, sondern auch ihren Bestand, *Jakobs*, Urkundenfälschung (Anm. 10), S. 67 Fn. 106; *Zieschang*, in: LK (Anm. 5), § 267 Rdn. 203; *Maier*, in: Matt/Renzikowski (Anm. 21), § 267 Rdn. 87 f.; *Kindhäuser*, BT/1 (Anm. 5), 55/62; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, BT/2 (Anm. 5), 65/ 65, uneingedenk dessen, dass dazu § 274 geschaffen wurde. Schließlich passt unter die Rechtsgutsbestimmung Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden auch der Schutz ihres Bestandes. Das Hauptargument für die Subsumtion der Urkundenveränderung durch den Aussteller unter § 267 ist, dass sonst die Alternative der Verfälschung neben der der Herstellung einer unechten Urkunde keinen eigenen Anwendungsbereich hätte, *Zieschang*, JA 2008, 192, 195; *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT/1 (Anm. 5), Rdn. 927; *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil 2, 17. Aufl. 2016, 33/24. Meines Wissens hat noch niemand gefordert, den Begriff der Zerstörung einer Sache in § 303 so zu erweitern, dass er neben dem der Beschädigung einen eigenen Anwendungsbereich hat. Kritisch dazu auch *Erb*, in: MüKo-StGB, Band 5, 2. Aufl. 2014, § 267 Rdn. 190 ff.; *Hoyer*, in: SK, 8. Aufl., 131. Lfg. März 2012, § 267 Rdn. 83; *Heine/Schuster*, in: Schönke/Schröder (Anm. 4), § 267 Rdn. 68; *Wittig*, in: SSW (Anm. 4), § 267 Rdn. 77; *Kluszczewski*, BT (Anm. 6), 17/45; *Freund*, Urkundenstraftaten (Anm. 5), Rdn. 33 ff.

Gesamturkunde<sup>40</sup>, die Herstellung einer (echten) Urkunde unter falschem Namen<sup>41</sup> und last but not least die Zufallsurkunde<sup>42</sup>. Nun beginnt sich aber in der Literatur und teilweise auch in der Praxis die Erkenntnis Bahn zu brechen, dass es hier nicht in erster Linie um den Schutz eines Instituts namens Rechtsverkehr mit Urkunden im Interesse der Allgemeinheit geht, sondern primär um das durchaus handfeste Interesse des einzelnen, nicht durch die Vorlage unechter

---

<sup>40</sup> RGSt 35, 218; 50, 166; 50, 420; 51, 36; 60, 17; 67, 245; 69, 396, 398; BGHSt 4, 60, 61; BGH GA 1963, 16; BGH MDR 1954, 309; *Zieschang*, in: LK (Anm. 5), § 267 Rdn. 96 ff.; *Heine/Schuster*, in: Schönke/Schröder (Anm. 4), § 267 Rdn. 30 ff.; *Wittig*, in: SSW (Anm. 4), § 267 Rdn. 49 f.; *Fischer* (Anm. 9), § 267 Rdn. 23 ff.; *Kleszczewski*, BT (Anm. 6), 17/23; *Freund*, Urkundenstraftaten (Anm. 5), Rdn. 82; *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT/1 (Anm. 5), Rdn. 895. Dabei wird dem Buchführungspflichtigen eine Erklärung unterstellt unabhängig davon, ob er sie abgeben will oder nicht, nämlich die Versicherung, dass er seine Buchführungspflicht vollständig erfüllt hat, *Puppe*, Fälschung (Anm. 15), S. 139 ff.; *Puppe/Schumann* in: NK (Anm. 8), § 267 Rdn. 41; *Erb*, in: MüKo-StGB (Anm. 39), § 267 Rdn. 58; *Hoyer*, in: SK (Anm. 39), § 267 Rdn. 80; *Samson*, JuS 1970, 369, 376; *Lampe*, GA 1964, 321, 326; *Schilling*, Der strafrechtliche Schutz des Augenscheinbeweises, 1965, S. 116 ff.

<sup>41</sup> Danach soll die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden durch eine falsche Namensangabe des Erklärenden nicht beeinträchtigt sein, wenn der Erklärende im Moment der Niederschrift der Erklärung sich an diese innerlich gebunden fühlt und sie gegen sich gelten lassen will, RG JW 34, 3064; BGHSt 1, 121; 33, 160; BGH StraFo 2003, 253 f.; OLG Celle JuS 1987, 275. Aber ein solches Schriftstück ist das Papier nicht wert, auf das es geschrieben ist, sobald der Aussteller unter falschem Namen anderen Sinnes wird. Es erfüllt also im Rechtsverkehr die Funktion einer Urkunde nicht, *Hoyer*, in: SK (Anm. 39), § 267 Rdn. 56 f.; *Samson*, JA 1979, 659; *Puppe*, Jura 1986, 22, 26; *dies.*, JuS 1987, 275; *Kienapfel*, NSTZ 1987, 27; *Seier*, JA 1979, 134, 137; *Ennuschat*, Der Einfluss des Zivilrechts auf die strafrechtliche Begriffsbestimmung am Beispiel der Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB, 1998, S. 80 f.; wohl auch *Wittig*, in: SSW (Anm. 4), § 267 Rdn. 65.

<sup>42</sup> BGHSt 3, 82, 84 f.; 4, 284, 285; 13, 235, 238; 17, 297, 298; *Zieschang*, in: LK (Anm. 5), § 267 Rdn. 70; *Heine/Schuster*, in: Schönke/Schröder (Anm. 4), § 267 Rdn. 14; *Wittig*, in: SSW (Anm. 4), § 267 Rdn. 34; *Lackner/Kühl* (Anm. 4), § 267 Rdn. 13; *Fischer* (Anm. 9), § 267 Rdn. 13; *Weidemann*, in: BeckOK-StGB (Anm. 9), § 267 Rdn. 12; *Kindhäuser*, BT/1 (Anm. 5), 55/22; *Freund*, Urkundenstraftaten (Anm. 5), Rdn. 112a; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, BT/2 (Anm. 5), 65/34; *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT/1 (Anm. 5), Rdn. 876. Hat man die sog. Zufallsurkunde erst einmal als Urkunde anerkannt, so fällt der Schutz vor Fälschung auch unter das Rechtsgut der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden. Allerdings sind mehrere Begriffskonfusionen notwendig um die Zufallsurkunde mit der Erklärung im Rechtsverkehr unter einen Begriff der Urkunde zu bringen. Die erste davon verdanken wir ausgerechnet *Binding* und seiner Lehre von der Reinheit des Beweises. Er bildet einen Begriff der Beweisbestimmung als Merkmal des Urkundenbegriffs, in dem der Wille, etwas rechtserhebliches zu erklären gleichgesetzt wird mit der Absicht eines anderen, mit einer privaten schriftlichen Äußerung, deren Verfasser erkennbar ist, etwas zu beweisen, Lehrbuch (Anm. 1), S. 189 ff. (angeführt wird immer noch das wahrlich antiquierte Beispiel des Liebesbriefs an einen Dritten im Ehescheidungsverfahren, *Zieschang*, in: LK (Anm. 5), § 267 Rdn. 70; *Lackner/Kühl* [Anm. 4], § 267 Rdn. 13; *Weidemann*, in: BeckOK-StGB [Anm. 9], § 267 Rdn. 12; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, BT/2 (Anm. 5), 65/33). Dadurch soll aber nicht etwa der Beweisbestimmende zum Aussteller der Zufallsurkunde werden, sondern der ahnungslose Verfasser des Privatschriftstücks. Aber damit nicht genug der Begriffsverwirrung: Während sich der Erklärungswille auf die echte Absichtsurkunde bezieht und in ihr zum Ausdruck kommt, soll als Beweisbestimmung die Absicht des Fälschers genügen, mit dem Falsifikat etwas zu beweisen, *Freund*, Urkundenstraftaten (Anm. 5), Rdn. 110. Durch diese Beweisbestimmung wird nun aber das Schriftstück nicht zur Urkunde, sondern zur unechten Urkunde, also zu einer Nichturkunde. Wenn etwas den Namen Popanz verdient, dann ist das nicht das Recht auf Wahrheit, sondern die Zufallsurkunde. Kritisch zur Zufallsurkunde auch *Gallas*, Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 6. Band 1958, S. 164 f., 170; *Erb*, in: MüKo-StGB (Anm. 39), § 267 Rdn. 33 ff.; *ders.*, Festschrift für Puppe-FS, S. 1107; *Kleszczewski*, BT (Anm. 6), 17/20. Dass sich dieser Popanz in der Dogmatik der Urkundendelikte im Zeichen des Rechtsguts der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden über hundert Jahre gehalten hat und noch hält zeigt, dass diese Rechtsgutsbestimmung keine kritische Potenz hat.

Urkunden in seinen rechtlich relevanten Entscheidungen irregeleitet zu werden.<sup>43</sup> Nichts anderes kann gemeint sein, wenn das Rechtsgut als Dispositionsfreiheit des einzelnen bezeichnet wird.<sup>44</sup> Nun eröffnet sich also eine Chance, jenen strafrechtsdogmatischen Wildwuchs, der auf dem Boden eines Verständnisses des Rechtsguts der Urkundenfälschung als Funktionstüchtigkeit einer öffentlichen Institution gewachsen ist, mit der Wurzel auszureißen.

Freilich wird die Dispositionsfreiheit des Bürgers im Rechtsverkehr nicht gegen jegliche Beeinträchtigung durch Täuschung geschützt, was zeichnet also die Täuschung durch Vorlage einer unechten Urkunde vor anderen aus? Das ist erstens ihr Inhalt und zweitens ihre Form bzw. das Täuschungsmittel. Der Inhalt ist die falsche Behauptung, dass eine bestimmte Person eine Erklärung bestimmten Inhalts im Rechtsverkehr abgegeben hat.<sup>45</sup> Der Adressat der Erklärung, aber auch andere, für deren Entscheidung die Erklärung relevant wird,<sup>46</sup> haben ein Interesse daran, den Erklärenden an dem Inhalt der Erklärung festhalten bzw. ihn haftbar machen zu können, denn durch Erklärungen übt der Einzelne sein Recht auf Privatautonomie aus und gestaltet dadurch seine eigenen Rechtsbeziehungen wie auch die Rechtsbeziehungen und das rechtlich erhebliche Verhalten anderer. Eine falsche Urkunde ist nun eine Scheinerklärung, die den Anschein erweckt, dass eine bestimmte Person an diese Erklärung gebunden ist. In Wirklichkeit aber ist weder der angegebene Aussteller, noch der Urkundenfälscher inhaltlich an

---

<sup>43</sup> *Puppe*, Fälschung (Anm. 15), S. 173 ff.; *dies.*, Jura 1979, 630, 632 f.; *Puppe/Schumann*, in: NK (Anm. 8), § 267 Rdn. 8; *Erb*, in: MüKo-StGB (Anm. 39), § 267 Rdn. 2; auch *Heinrich*, in: in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT (Anm. 11), 30/1.

<sup>44</sup> KG Berlin NSTz 2010, 576, 577 mit Bespr. *Puppe* JuS 2012, 961, 963 f.; *Erb*, in: MüKo-StGB (Anm. 39), § 267 Rdn. 2 f.; *Hoyer*, in: SK-StGB (Anm. 39), Vor § 267 Rdn. 12 ff.; *Jakobs*, Urkundenfälschung (Anm. 10), S. 6 ff.; vgl. auch *ders.*, Festschrift für Küper, S. 225, 228; *Maier*, in: Matt/Renzikowski (Anm. 21), § 267 Rdn. 1 f.; *Freund*, Urkundenstraftaten (Anm. 5), Rdn. 3.

<sup>45</sup> *Gallas*, Niederschriften (Anm. 42), S. 164 f.; *Puppe*, Fälschung (Anm. 15), S. 175; *dies.*, Jura 1979, 630, 632 f.; *Puppe/Schumann*, in: NK (Anm. 8), § 267 Rdn. 3.

<sup>46</sup> *Jakobs* kann deshalb nicht darin gefolgt werden, dass er einen relativen Echtheitschutz nur für den Erklärungsadressaten postuliert, Urkundenfälschung (Anm. 10), S. 35 ff; *ders.*, Festschrift für Küper, S. 225 (233 f.). An der Echtheit der Erklärung des Grundstücksverkäufers hat beispielsweise nicht nur der Käufer ein Interesse sondern auch die finanzierende Bank. Dem Bedürfnis den Urkundenschutz auf legitime Interessen einzuschränken trägt das Erfordernis „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ voll Rechnung.

die Erklärung gebunden.<sup>47</sup> Das Verbot der Urkundenfälschung, also das Verbot, mit Scheinerklärungen zu täuschen, ist die Kehrseite der Privatautonomie.<sup>48</sup>

Aufgrund dieser Erkenntnis können wir nun die Frage beantworten, warum nur die Echtheit und nicht auch die Wahrheit urkundlicher Erklärungen geschützt ist, obwohl doch auch der Echtheitsschutz als Schutz vor Täuschung ein Wahrheitsschutz ist. Der Gegensatz zwischen Echtheit und Wahrheit der Urkunde wird in der Darstellung der Urkundenfälschung weit übertrieben. Bei der wichtigsten Form von Urkunden, den Dispositivurkunden, gibt es ihn überhaupt nicht. Eine Willenserklärung enthält nämlich überhaupt keine Tatsachenbehauptung, kann also nicht wahr oder falsch sein. Sie erzeugt die in ihr intendierten Rechtswirkungen für den Erklärenden, sobald er die Willenserklärung abgegeben hat.<sup>49</sup> Sollte er das erklärte gleichwohl nicht wollen, so ist das von Rechts wegen nach § 116 BGB unbeachtlich. Eine Unterscheidung zwischen Echtheit und Wahrheit gibt es also nur bei der Zeugnisurkunde. Da es ein umfassendes Recht auf Wahrheit nicht gibt, kann eine unwahre Behauptung auch nicht schon deshalb verboten sein, weil sie im Rechtsverkehr in schriftlicher Form aufgestellt worden ist. Aber auch bei den Zeugnisurkunden hat das Interesse an ihrer Echtheit eine eigenständige Bedeutung. Sie besteht nicht, wie oft gesagt wird, lediglich darin, dass der Leser der Zeugnisurkunde besser beurteilen kann, ob das Zeugnis wahr ist, wenn er die Identität des Zeugen kennt.<sup>50</sup> Haben wir einmal die sog. Zufallsurkunden aus dem Urkundenbegriff ausgeschieden, so verbleiben nur Zeugnisse, die im Rechtsverkehr abgegeben worden sind, und für solche Zeugnisse muss derjenige, der sie abgegeben hat, stets in irgendeiner Weise eintreten,<sup>51</sup> sei es, dass er mit seinem Zeugnis einen

---

<sup>47</sup> Puppe, Fälschung (Anm. 15), S. 14, 67, 174 ff.; *dies.*, Jura 1979, 630, 632 f.; Puppe/Schumann, in: NK (Anm. 8), § 267 Rdn. 6. Widersprüchlich äußert sich dazu Jakobs, Urkundenfälschung (Anm. 10). Auf S. 22 wendet er gegen diese Erklärung des Echtheitsschutzes der Urkunde ein: „Der Rechtsverkehr hat kein minderes Interesse daran, von echten aber inhaltlich falschen Erklärungen verschont zu bleiben.“ Aber auf S. 32 heißt es: „Die These, die nachfolgend weiterzuentwickeln und zu begründen versucht wird lautet, der Rechtsverkehr sei darauf angewiesen, dass bei Erklärungen mit Rechtswirkungen der Aussteller bekannt sei.“

<sup>48</sup> Kohlrausch, Urkundenverbrechen, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 1929, S. 336: „Wie staatsrechtlich bei der Herstellung eines Gesetzes zu der Feststellung des Gesetzesinhalts die Sanktionserteilung, das ‚ita ius esto!‘ hinzukommen muss, so wird aus einer Gedankenäußerung eine ‚Erklärung‘ im Rechtssinne erst, wenn in ihr außer der bloßen Entäußerung eines Gedankenprodukts auch die Willenskundgabe liegt: ‚Das soll mein Wort sein!‘.

<sup>49</sup> Puppe, Jura 1979, 630, 632; Puppe/Schumann, in: NK (Anm. 8), § 267 Rdn. 5; Erb, Festschrift für Puppe, S. 1107, 1111.

<sup>50</sup> Binding (Anm. 1), S. 194; Weismann, ZStW 11 (1891), S. 1, 16 f.; Heinrich, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT (Anm. 11), 30/1.

<sup>51</sup> Gallas, Niederschriften (Anm. 42), S. 164 f., 170, 176; Puppe/Schumann, in: NK (Anm. 8), § 267 Rdn. 7; Puppe, Fälschung (Anm. 15), S. 14, 67, 174; *dies.*, Jura 1979, 630, 632 f.; Erb, Festschrift für Puppe, S. 1107, 1111. Deshalb ist die auf den ersten Blick revolutionäre Forderung von Jakobs, Urkundenfälschung (Anm. 10), S. 51 ff.; *ders.*,

Vertrag erfüllt, wie beispielsweise ein Gutachter, sei es, dass er kraft Gesetzes zur Wahrheit verpflichtet ist oder ihm doch, wie in den oben behandelten Strafvorschriften verboten ist, eine unwahre Erklärung abzugeben. Wer im Rechtsverkehr ein Zeugnis unter falschem Namen abgibt, erweckt den Anschein, dass es jemanden gebe, der für dieses Zeugnis verantwortlich gemacht werden kann, während das in Wirklichkeit nicht der Fall ist.

Damit ist erklärt, welches besondere Interesse der einzelne Teilnehmer am Rechtsverkehr am Unterbleiben der Vorspiegelung hat, dass eine bestimmte Person eine bestimmte Erklärung im Rechtsverkehr abgegeben hat, sei es eine Dispositivklärung, sei es eine Zeugniserklärung. Aber eine unwahre Behauptung, dass eine bestimmte Person eine bestimmte Erklärung abgegeben hat, beispielsweise eine Bürgschaftserklärung oder die Bestätigung der Echtheit eines Bildes, ist nicht strafbar. Strafbar ist nur die Täuschung mithilfe der Scheinerklärung selbst, also mithilfe eines Produkts, das scheinbar aus der Erklärungshandlung selbst hervorgegangen ist. Dadurch wird nicht nur ein falsches Beweismittel dafür produziert, dass eine bestimmte Person eine bestimmte Erklärung abgegeben hat, sondern die Erklärungshandlung selbst wird zur Scheinerklärungshandlung. Auf diesem Gedanken beruht die Unterscheidung zwischen dem geschützten Original und der nicht geschützten Abschrift oder Kopie.<sup>52</sup> Dies war konsequent, bis zum Auftreten des elektronischen Rechtsverkehrs und der Datenurkunde. Denn dadurch hat sich das Produkt der Erklärungshandlung, die Information oder der Datensatz von seiner Verkörperung auf einem bestimmten Datenträger, etwa einem Blatt Papier oder einem USB-Stick emanzipiert und bewegt sich nun frei im Raum. Während des Übermittlungsprozesses einer elektronischen Erklärung wird der Datensatz sowohl beim Sender als auch beim Empfänger und wo möglich noch in anderen Computern mehrfach kopiert. Wir brauchen also für die Datenurkunde, nachdem der Gesetzgeber sich ja entschlossen hat, sie ebenfalls zu schützen, einen neuen Begriff von Authentizität. Danach ist eine Datenurkunde dann Original, wenn der Erklärende selbst die Information bestimmt, also die gesendeten Zeichen ausgewählt hat.<sup>53</sup> Das trifft auch auf die automatische Kopie des Datensatzes zu. Wir müssen also jedenfalls bei der

---

Festschrift für Küper, S. 225, 232, die sog. Zeugnisurkunde aus dem Urkundenbegriff auszuschließen, wenn sie für den Bezeugenden keine Rechtswirkungen entfalten, eigentlich gegenstandslos.

<sup>52</sup> Puppe/Schumann, in: NK (Anm. 8), § 267 Rdn. 21, 47 f.; vgl. auch Erb, in: MüKo-StGB (Anm. 39), § 267 Rdn. 18; ders., Festschrift für Puppe, S. 1107, 1110 f.; Jakobs, Festschrift für Küper, 2007, S. 225, 230 f.

<sup>53</sup> Puppe, Festgabe 50 Jahre BGH, 2000, S. 569, 579 ff.; Puppe/Schumann, in: NK (Anm. 8), § 267 Rdn. 24, § 269 Rdn. 23; Eisele, Festschrift für Puppe, 2011, S. 1091, 1098; Radtke, ZStW 115 (2003), S. 26, 37 f.; Erb, in: MüKo-StGB (Anm. 39), § 269 Rdn. 18; Freund, Urkundenstraftaten (Anm. 5), Rdn. 272a.

Datenurkunde auf den Begriff der authentischen Verkörperung verzichten.<sup>54</sup> Da aber Datenurkunden sich jederzeit in Papierurkunden verwandeln können, die im Rechtsverkehr genauso anerkannt sind, man denke an elektronisch bestellte Bahnfahrkarten, können wir dann konsequenterweise auch bei der Papierurkunde nicht auf der Authentizität der Verkörperung bestehen,<sup>55</sup> sondern müssen automatisch hergestellte Kopien in den Urkundenschutz einbeziehen, denn auch bei automatisch hergestellten Kopien, anders als bei Abschriften, bestimmt ja der Hersteller des Originals die Zeichenauswahl und damit die Information.<sup>56</sup>

---

<sup>54</sup> *Puppe*, Festgabe 50 Jahre BGH, S. 569, 578 f.; *Puppe/Schumann*, in: NK (Anm. 8), § 267 Rdn. 50, § 269 Rdn. 22 f.; *Erb*, in: MüKo-StGB (Anm. 39), § 269 Rdn. 17 ff.; *Freund*, Urkundenstraftaten (Anm. 5), Rdn. 272a; vgl. *Stuckenberg*, ZStW 118 (2006), S. 878, 886 f.; *Lackner/Kühl* (Anm. 4), § 269 Rdn. 4.

<sup>55</sup> So aber *Erb*, in: MüKo-StGB (Anm. 39), § 267 Rdn. 103; *Lackner/Kühl* (Anm. 4), § 267 Rdn. 16.

<sup>56</sup> *Puppe*, Festgabe 50 Jahre BGH S. 569, 580; *Puppe/Schumann*, in: NK (Anm. 8), § 267 Rdn. 24; vgl. auch *Freund*, Urkundenstraftaten (Anm. 5), Rdn. 127 ff.